

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 20.6.2022**
- ▶ **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 20.6.2022**
- ▶ **Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 20.6.2022**
- ▶ **Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 20.6.2022**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster vom 20.6.2022**
- ▶ **Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Integrationsrat der Stadt Münster**
- ▶ **Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Mitte**
- ▶ **Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 621: Nienberge – Vögedingplatz / Alhardstraße**
- ▶ **Bilanzen FMO**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

vom 20.6.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW.2022 Nr. 21 S. 490ff), hat der Rat der Stadt Münster am 14.6.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

Nach § 6 „Anregungen und Beschwerden“ wird ein neuer § 6a „Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung, des Jugendrats und der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ eingefügt:

Die Kommunale Seniorenvertretung Münster, der Jugendrat und die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen können sich mit Anregungen an den Rat und die Bezirksvertretungen wenden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den den 20. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 20.6.2022

Auf Grund des § 51 Abs. 1 - 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.8. 2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.6.2015 (GV.NRW 2015 Nr. 28, S. 495) hat der Rat der Stadt Münster am 14.6.2022 die nachfolgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen beschlossen.

Artikel 1

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 12.7.2017 (Amtsblatt der Stadt Münster 2017 S. 146) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:

Tarifbestandteil		aktueller Tarif	neuer Tarif ab 1.10.2022 Erhöhung um etwa 15 %
Grundpreis	6 - 22 Uhr an Werktagen	3,50 €	4,00 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	3,80 €	4,40 €
Grundpreis beim Großraumtaxi bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen	6 - 22 Uhr an Werktagen	9,50 €	10,90 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	9,80 €	11,30 €
Beförderungsentgelt je gefahrenen km	6 - 22 Uhr an Werktagen	2,20 €	2,50 €
	22 - 6 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	2,40 €	2,80 €
Wartezeitgebühr je Stunde		26,20 €	30,10 €
Zuschlag für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder		3,00 €	3,50 €

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1.10.2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

vom 20.6.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV NRW S. 490), in Kraft getreten am 26.4.2022 und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 666), in Kraft getreten am 1.1.2022, hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 14.6.2022 beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münster. Grundlage der Arbeit ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NW vom 8.1.2007.

In Münster nehmen sowohl städtische als auch vom Land eingestellte Schulpsychologinnen/Schulpsychologen die Aufgaben wahr. Gleichwohl ist die Stadt Münster Trägerin der Förder- und Unterstützungsangebote, die von dieser Satzung erfasst werden.

§ 2 Aufgaben und Ziel der Förderangebote

Zur Gesamtkonzeption der Schulpsychologischen Beratungsstelle gehören unter anderem Einzelfallhilfen und verschiedene Förderangebote für Schüler/-innen. Die Förderangebote unterstützen Schüler/-innen bei der Überwindung von Lernschwierigkeiten und auffälligen Verhaltensweisen und haben eine präventive Funktion. Für die betroffenen Kinder erhöhen sich die Wahrscheinlichkeiten für eine erfolgreiche Lernbiografie. Lernversagen und Schulmüdigkeit bis hin zur Schulverweigerung können vermieden werden.

§ 3 Angebote der Lernwerkstatt

Die Lernwerkstätten entwickeln Fördermaßnahmen für Schüler/-innen mit gravierenden Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens. Die Durchführung der Fördermaßnahmen erfolgt in den Lernwerkstätten einzelner Schulen (wohnnortnahe Förderung). Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter/-innen an den Schulen werden durch die Angebote der Lernwerkstätten informiert, unterstützt und fortgebildet.

§ 4 Sonstige Förderangebote

Orientiert an spezifischen Bedarfen bietet die Schulpsychologische Beratungsstelle in der Regel weitere Förder- und Gruppenangebote wie z.B. Konzentrationstraining, Verhaltenstraining, Umgehen mit Prüfungsangst u.a. an.

§ 5 Qualität

Zur Qualitätssicherung der Förderangebote werden folgende Maßnahmen angeboten bzw. gefordert:

- Vor Aufnahme der Tätigkeit ist von den Förderkräften ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Alle Förderkräfte verfügen über eine entsprechende pädagogisch/psychologische Ausbildung oder über eine einschlägige Zusatzqualifikation für die jeweilige Fördermaßnahme.
- Die Förderkräfte verfügen über angemessenes fachliches Wissen zu den jeweiligen Förderangeboten.
- Gemäß den konzeptionellen Grundlagen sorgen die Förderkräfte für die fortlaufende regelmäßige Einhaltung vereinbarter Qualitätsstandards.

§ 6 Fördermaßnahmen

- Angemeldete Schüler/-innen sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.
- Fällt die Fördermaßnahme infolge Verhinderung der Förderkraft oder aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung. Eventuelle Ansprüche auf eine Ermäßigung des Entgeltes werden durch die Entgeltordnung geregelt.
- An Feiertagen und in den Schulferien erfolgt keine Förderung.

§ 7 Schuljahr

- Das Schuljahr der Fördermaßnahmen orientiert sich an der Schuljahresregelung für die öffentlichen Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Es gliedert sich – unabhängig von konkreten Ferienzeiten – in 2 Semester:
 - 1. Semester: 1. August bis 31. Januar
 - 2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli
- Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Förderangebote. Ausgenommen davon sind die „beweglichen“ Ferientage.

§ 8 Aufnahme/Abmeldung

- An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulpsychologische Beratungsstelle bzw. die zugeordnete Verwaltungsstelle zu richten. Sie werden durch eine schriftliche Bestätigung rechtswirksam, es sei denn, die Förderung wurde nur für einen bestimmten Zeitraum festgelegt.
- Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Über Aufnahme, Gruppeneinteilung sowie Unterrichtsform entscheidet die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle nach Eignung im Rahmen freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Weitere Regelungen bezüglich Aufnahme, Kündigung bzw. Beendigung der Fördermaßnahmen werden durch die jeweils gültige „Entgeltordnung der Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster“ vorgenommen.

§ 9 Ausschluss

Um -unter Berücksichtigung vorhandener Unterstützungsbedarfe- eine sinnvolle Abwicklung der Förderangebote zu ermöglichen, können

- Teilnahmeversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss von der Förderung zur Folge haben.
- wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der Schulordnung bzw. der jeweils gültigen Hausordnung nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.

§ 10 Entgelte

Für die Fördermaßnahmen werden Entgelte nach der „Entgeltordnung der Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster“ erhoben.

§ 11 Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Förderortes ist zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2022 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

vom 20.6.2022

Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Münster am 14.6.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Entgelte

- (1) Gegenstand dieser Entgeltordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung für
 - a) die Erteilung von Förderstunden als schulpsychologische Förderangebote
 - b) die Erteilung von Förderunterricht im Rahmen der Lernwerkstatt
 - c) damit einhergehende diagnostische Tätigkeiten
 - d) die begleitende Beratung von Eltern und Lehrkräften durch die Förderkrafterhoben werden.

(2) Soweit nicht anders ausgeführt, handelt es sich bei den festgesetzten Entgelten um einen Jahresbetrag auf der Grundlage von etwa 40 Fördereinheiten pro (Schul-) Jahr. Die Festsetzung erfolgt als Jahressumme. Aufgrund der wechselnden Ferienzeiten und Ferienmonate ist eine konkrete Zuordnung von Stunden zu einzelnen Monaten nicht möglich. Soweit Plätze nur für einige Monate belegt sind, wird je Monat 1/12 des Jahresentgelts erhoben.

(3) Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Schulpsychologische Förderangebote

(a) Entgeltreduzierte Plätze

Bei den schulpsychologischen Förderangeboten erhalten Kinder und Jugendliche einen entgeltreduzierten Platz, wenn von ihnen bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung

- laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- ein Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

bezogen werden. Dies ist durch Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides oder eines gültigen Münsterpasses durch die antragstellende Person nachzuweisen. Das Jahresentgelt ermäßigt sich entsprechend. Sind die Voraussetzungen für einen entgeltreduzierten Platz nicht mehr gegeben, so ist ab diesem Zeitpunkt -ggf. anteilig- das reguläre Entgelt zu zahlen.

(b) Fortlaufende Förderangebote

Für fortlaufende schulpsychologische Förderangebote werden die folgenden Entgelte erhoben:

Länge einer Fördereinheit	Ziffer	Art der Förderung	Jahresentgelt
45 Minuten	1.1	Förderung als Gruppenförderung	264,00 €
45 Minuten	1.2	Entgeltreduzierter Platz	72,00 €

c) Zeitlich begrenzte Förderangebote

Für zeitlich begrenzte Förderangebote in Gruppen werden folgende Entgelte erhoben:

Länge einer Fördereinheit	Ziffer	Art der Förderung	Angebotsentgelt
90 Minuten	2.1	Förderangebot I: 10 Termine und 2 Elternabende	66,00 €
90 Minuten	2.2	Förderangebot I -entgeltreduzierter Platz-	18,00 €
90 Minuten	2.3	Förderangebot II: erstreckt sich über den Zeitraum zwischen Herbstferien und Osterferien (in der Regel 16-18 Termine und 2 Elternabende)	132,00 €
90 Minuten	2.4	Förderangebot II -entgeltreduzierter Platz-	36,00 €

d) Bedarfsorientierte Förderangebote

Abhängig vom Thema des Förderangebotes und der Gruppengröße können sowohl die Länge der Fördereinheit als auch die Anzahl der Fördereinheiten variieren.

Hierbei werden 2 unterschiedliche Gruppengrößen zugrunde gelegt:

Gruppengröße	Art der Förderung
I	Gruppenförderung (maximal 6 Kinder/Gruppe)
II	Gruppenförderung (mehr als 6 Kinder/Gruppe)

Abhängig von der Dauer ergeben sich je Fördereinheit folgende Entgelte:

Länge einer Fördereinheit	Gruppe I		Gruppe II	
	Ziffer	Betrag	Ziffer	Betrag
45 Minuten	3.1	6,00 €	3.5	5,00 €
60 Minuten	3.2	8,00 €	3.6	7,00 €
75 Minuten	3.3	10,00 €	3.7	8,00 €
90 Minuten	3.4	12,00 €	3.8	10,00 €

Das Gesamtentgelt ergibt sich aus der Anzahl der vorgesehenen Fördereinheiten multipliziert mit dem entsprechenden Betrag je Fördereinheit.

2. Lernwerkstatt

a) Für die in den verschiedenen Schulen von der Schulpsychologischen Beratungsstelle betreuten Lernwerkstätten wird folgendes Entgelt erhoben:

Länge einer Fördereinheit	Ziffer	Art der Förderung	Jahresentgelt
45 Minuten	4.1	Gruppenförderung (maximal 4 Kinder)	1.000,00 €

b) Die Fördermaßnahme der Lernwerkstatt kann auch eine geeignete Maßnahme für Kinder gemäß § 35 a SGB XIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sein. Hierfür werden bis zu 25 Plätze für diesen Personenkreis bereitgestellt.

c) Die Fördermaßnahme der Lernwerkstatt kann auch eine geeignete Fördermaßnahme der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes darstellen. Die Lernwerkstatt ist hierbei ein „interner“ Anbieter.

§ 2 Zahlungspflichten

- (1) Zahlungspflichtig sind die volljährigen Schüler/-innen sowie die gesetzlichen Vertreter/-innen der minderjährigen Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) In Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b) erfolgt die Abrechnung direkt mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.
- (3) Sofern ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht, erfolgt die Abrechnung direkt mit dem JobCenter der Stadt Münster. Die Leistungsberechtigten treten ihren Leistungsanspruch entsprechend an das Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster ab.

§ 3 Entgeltermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle ermäßigen sich die Gebühren
 - für das zweite Kind der Familie um 20 % des Entgeltes
 - für das dritte Kind der Familie um 40 % des Entgeltes
 - für das vierte Kind der Familie um 60 % des Entgeltes
 - für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie 80 % des Entgeltes.

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendliche und Schüler soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Volljährige stets, für Kinder und Jugendliche

unter 18 Jahre auf Anfrage nachzuweisen. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Gebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit dem höchsten Entgelt zählt als erstes usw.

- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Reduzierung des maßgeblichen Entgeltes vorgenommen bzw. auf das Entgelt ganz verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle.

§ 4 Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

- (1) Bei fortlaufenden Angeboten und der Förderung in der Lernwerkstatt beginnt die Entgeltspflicht mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung bzw. Teilnahme an der Fördermaßnahme erfolgt. Die Entgelte sind grundsätzlich monatlich zu zahlen. Sollte die erstmalige Zulassung zur Teilnahme an der Fördermaßnahme nicht zum ersten eines Monats erfolgen, so ist das Entgelt für den entsprechenden Monat anteilig zu zahlen.
- (2) Bei zeitlich begrenzten oder temporären Förderangeboten beginnt die Entgeltspflicht zum Zeitpunkt des ersten Fördertermins. Die Entgelte sind grundsätzlich in Monatsraten abhängig von der Länge der Förderung zu zahlen.
- (3) Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Entgelte eine schriftliche Zahlungsaufforderung.
- (4) Fällt die Fördermaßnahme – von der Schulpsychologischen Beratungsstelle zu vertretenden Gründen – im Laufe des Schuljahres an mehr als drei aufeinanderfolgenden Terminen aus, erfolgt eine anteilige Erstattung der Entgelte.

§ 5 Dauer/Beendigung der Förderung

- (1) Über die Aufnahme von Kindern und den Beginn der Förderung entscheidet die Schulpsychologische Beratungsstelle unter Berücksichtigung des notwendigen Förderbedarfes und vorhandener Kapazitäten.
- (2) Abhängig von der Fördernotwendigkeit und der Art der Förderung ergeben sich unterschiedliche Förderzeiträume:
 - a) Bei fortlaufenden Angeboten endet die Förderung, wenn das Förderziel erreicht ist. Hierüber entscheidet die Schulpsychologische Beratungsstelle, die den Endzeitpunkt mit einem Vorlauf von 2 Monaten festlegt. Darüber hinaus kann die Förderung jeweils zum 31.1. bzw. 31.7. eines Jahres durch Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu den Terminen beendet werden.
 - b) Die Förderung in der Lernwerkstatt endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Schuljahres (31.7. des Jahres). Abhängig von der Notwendigkeit und den Möglichkeiten kann die Förderung auf Antrag im folgenden Schuljahr fortgesetzt werden.

Darüber hinaus kann die Förderung jeweils zum 31.1. eines Jahres durch Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen beendet werden.

- c) Die zeitlich begrenzten und temporären Förderangebote enden automatisch zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Eine fristlose Kündigung seitens der Schulpsychologischen Beratungsstelle ist in besonderen Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen insbesondere
- mehrfaches unentschuldigtes Fehlen des zu fördernden Kindes /Jugendlichen
 - mehrfache Verstöße gegen die Hausordnung oder gravierende Verstöße gegen die Gruppenregeln
 - dem längerfristigen Ausfall von Förderkräften (z.B. bei längerer Krankheit), wenn kein Ersatz gefunden werden kann.
- (4) In begründeten Fällen kann die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle Ausnahmen von Kündigungsfristen bzw. dem Ende der Fördermaßnahme zulassen. Dies gilt z.B. bei Wegzug oder längerer Erkrankung des Kindes. Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn der freiwerdende Platz direkt neu besetzt werden kann.

Diese Ausnahmemöglichkeiten gelten in der Regel nicht für zeitlich begrenzte bzw. temporäre Förderangebote.

§ 6 Förderumfang/-art

- (1) Die Förderung erfolgt in der Regel wöchentlich mit einer Fördereinheit. An Feiertagen und in den Schulferien erfolgt keine Förderung.
- (2) In den Lernwerkstätten werden Kinder mit Lese-/Rechtschreibschwächen und Dyskalkulie in der Regel in Gruppen von 4 Kindern gefördert.
- (3) Weitere schulpsychologische Förderangebote erfolgen in Abhängigkeit der inhaltlichen Schwerpunkte in Gruppen unterschiedlicher Größe.
- (4) Die Förderung der Kinder und die Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigten -ggf. unter Einbindung weiterer Personen- stellen eine Einheit dar. Die Kosten hierfür sind durch die Entgelte abgedeckt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 1.8.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 233) außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 20. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster

vom 20.6.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW.2022 Nr. 21 S. 490ff), hat der Rat der Stadt Münster am 14.6.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 12 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

3. Der Jugendrat kann Anregungen ~~nach § 24 GO NRW~~ an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen (vgl. § 6a der Hauptsatzung) und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Integrationsrat der Stadt Münster

Dr. Azzeddine Echcharif ist mit Ablauf des 27.5.2022 als Vertreter der ID-Münster aus dem Integrationsrat der Stadt Münster durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 34 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster wird hiermit festgestellt, dass Shafiq Hasan, wohnhaft in 48159 Münster, von der Reserveliste der ID-Münster in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen und § 38 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 13. Juni 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Mitte

Lea Knezevic ist mit Ablauf des 31.5.2022 als Vertreterin der CDU aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Mitte durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Helene Wolf, wohnhaft in 48153 Münster, wolf@cdu-muenster.de von der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

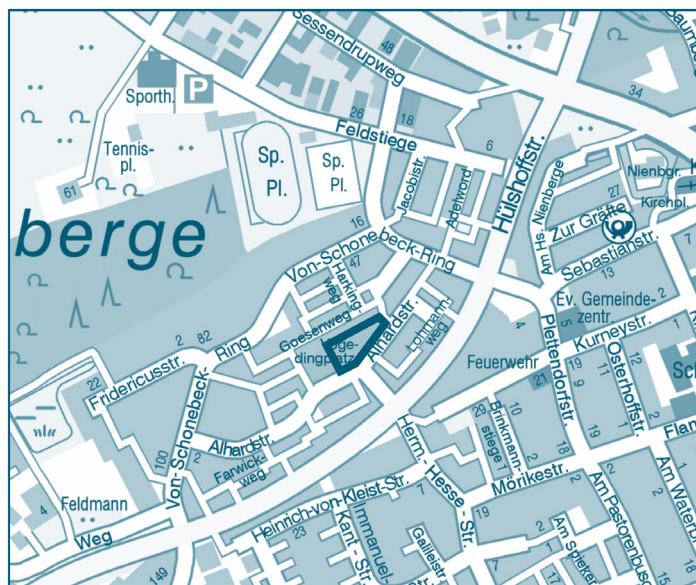
Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 13. Juni 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 621: Nienberge – Vögedingplatz / Alhardstraße



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich des Bebauungsplans Nr. 621

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 621 nebst Begründung erarbeitet.

Ziel der Planung ist es, auf einer rund 2.500 m² großen Teilfläche des Vögedingplatzes ein neues Feuerwehrhaus für den Löschzug Nienberge zu errichten.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 621 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Nienberge, Flurstück 215 sowie ein Teil des Flurstücks 742.

Der Bebauungsplan Nr. 621 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 621 erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 621 liegt ab Montag, den 4.7.2022 bis einschließlich Donnerstag, den 4.8.2022 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 - 16 Uhr, Donnerstag: 8 - 18 Uhr, Freitag: 8 - 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster.

Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per EMail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Öffentlich ausgelegt wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 621 mit der Begründung.

Öffentlich ausgelegt werden des Weiteren die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

I. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP 1) zum geplanten Bauvorhaben eines Feuerwehrhauses am Vögedingplatz im Bereich der Stadt Münster – Stadtteil Nienberge –“ (Wittenborg – Büro für Landschaftsökologie & Umweltplanung, Hamm, Dezember 2020)
 - Themen: Untersuchung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten können, Festlegung notwendiger Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
2. „Überprüfung des Grundstücks Vögedingplatz, 48161 Münster, auf Kampfmittel“ (Feuerwehr der

Stadt Münster, 11.1.2021)

- Themen: Mögliche Gefahr durch im Boden befindliche Kampfmittel, Aufzeigen der erforderlichen Maßnahmen bei mit Erdeingriffen verbundenen Bauarbeiten.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden
3. „Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. 0320 0081-2, Geplantes Feuerwehrgerätehaus am Vögedingplatz in Nienberge“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 25.2.2022)
 - Themen: Gutachterliche Klärung, ob – angesichts der räumlichen Nähe der Wohnbebauung zum geplanten Standort der Freiwilligen Feuerwehr – die auf die Wohnbebauung einwirkenden Geräuschimmissionen mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
- #### II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
1. Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Münster, 23.2.2021
 - Themen: Hilfsfristen, Standortwahl
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Fläche
 2. Stellungnahme der Koordinierungsstelle für Klima und Energie der Stadt Münster, 24.2.2021
 - Themen: Begrünung und Nutzung solarer Energie an Dach- und Fassadenflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
 3. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde, 26.2.2021
 - Themen: Lärmimmissionen durch Feuerwehreinätze, Verlust von öffentlichen Grünflächen und Bäumen, Erhalt einer Baumreihe, Versiegelung, Spielplatz, Dachbegrünung, Photovoltaik, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutzprüfung, zeitliche Beschränkung von Rodungsmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima

4. Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster, 15.3.2021
 - Themen: Entwässerung, Behandlung von Schmutzwasser, Überflutungsschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Mensch und seine Gesundheit
5. Stellungnahmen der Städtischen Bodendenkmalpflege, 15.3.2021 und der LWL-Archäologie für Westfalen, 4.2.2021
 - Themen: Schutz von eventuellen Bodendenkmälern
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter

III. Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Einzelstellungnahme, 22.6.2021

- Themen: Versiegelung, Verlust öffentlicher Grün- und Begegnungsflächen, Standortwahl, Wertminderung benachbarter Grundstücke, Begrünung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Fläche, Mensch und seine Gesundheit, Sachgüter, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Münster, den 21. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

AirportPark FMO GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.822,00	9.071,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		46.226,00	49.343,29
III. Finanzanlagen			
1. Genossenschaftsanteile		150,00	150,00
Summe Anlagevermögen		<u>49.198,00</u>	<u>58.564,29</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		5.564.351,77	6.154.787,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.544,75		4.864,48
2. sonstige Vermögensgegenstände	8.911,97		3.225,93
		14.456,72	8.090,41
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		483.872,47	191.745,72
Summe Umlaufvermögen		<u>6.062.680,96</u>	<u>6.354.623,80</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		14.872,11	21.177,11
		<u>6.126.751,07</u>	<u>6.434.365,20</u>

AirportPark FMO GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2021

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		300.000,00	300.000,00
II. Kapitalrücklage		6.300.000,00	6.000.000,00
III. Verlustvortrag		4.506.681,27	4.080.698,44
IV. Jahresüberschuss		496.757,00	425.982,83-
Summe Eigenkapital		<u>2.590.075,73</u>	<u>1.793.318,73</u>
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		57.200,00	15.700,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	308.441,95		1.357.303,42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 49.880,78 (Euro 48.861,47)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.004,61		14.925,46
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 0,00 (Euro 5.000,01)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 43.004,61 (Euro 14.925,46)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.128.028,78		3.253.117,59
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro			
- 3.066.390,00 (Euro 3.168.390,00)			
- davon aus Steuern Euro 3.227,93 (Euro 2.619,11)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 128.891,44 (Euro 128.375,41)			
Übertrag	<u>3.479.475,34</u>	<u>2.647.275,73</u>	<u>4.625.346,47</u> <u>1.809.018,73</u>

AirportPark FMO GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2021

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	3.479.475,34	2.647.275,73	1.809.018,73
		4.625.346,47	4.625.346,47
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 2.999.137,34 (Euro 3.124.742,18)	<hr/>	<hr/>	<hr/>
		3.479.475,34	4.625.346,47
		<u>6.126.751,07</u>	<u>6.434.365,20</u>

AirportPark FMO GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		1.940.014,63	388.075,01
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		590.435,90	90.612,01
3. Gesamtleistung		1.349.578,73	297.463,00
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		5.285,33	3.121,68
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.500,00		3.980,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	150.833,77		27.170,25
		153.333,77	31.150,25
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	183.666,65		143.450,86
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	23.905,96		21.977,15
- davon für Altersversorgung Euro 1.730,00 (Euro 1.800,00)			
		207.572,61	165.428,01
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		11.852,44	9.270,99
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	17.586,15		17.045,58
b) Grundstücksaufwendungen	5.358,13		8.851,45
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	16.564,39		16.915,98
d) Reparaturen und Instandhaltungen	255,22		459,80
e) Fahrzeugkosten	12.423,05		12.508,56
f) Werbe- und Reisekosten	34.936,36		51.653,62
g) verschiedene betriebliche Kosten	249.128,12		252.756,25
	336.251,42-		360.191,24-
Übertrag		982.105,24	94.735,43

AirportPark FMO GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	336.251,42	982.105,24	94.735,43 360.191,24-
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		950,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>600,00</u>	336.851,42	<u>3.300,00</u> 364.441,24
9. Erträge aus Beteiligungen		4,50	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		132.606,14	140.124,77
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,50-
12. Ergebnis nach Steuern		<u>512.652,18</u>	<u>409.830,08-</u>
13. sonstige Steuern		15.895,18	16.152,75
14. Jahresüberschuss		<u><u>496.757,00</u></u>	<u><u>425.982,83-</u></u>

Sonstige Angaben

Vergütungen der Geschäftsführer

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden Euro 111.074,11 Beträge gewährt.

Vergütung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat erhält für seine geleistete Tätigkeit im Berichtsjahr Euro 525,00. Im Einzelnen:

Jan Gebker	70,00 Euro
Carsten Peters	35,00 Euro
Manfred Kleimeyer	70,00 Euro
Jürgen Coße	70,00 Euro
Jan-Philip Zimmermann	70,00 Euro
Johannes Hennigfeld	70,00 Euro
Dr. Christian Kriegskotte	70,00 Euro
Janina Rebholz	70,00 Euro

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **8.7.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Mönnig, Chiara, Warendorfer Str. 509, 48157 Münster	9.6.2022	59.3606.516323	Bescheid
Manuela Girnus, c/o Peter Edelkötter, Krummer Timpen 48 48329 Havixbeck	19.5.2022	59.2403.504291	Bescheid
Simon Spenrath, Heroldstraße 42, 48163 Münster	9.6.2022	12-4004.1652.688.8	Bescheid
Seel, Anastasia, Oberschlesier Straße 29, 48151 Münster	10.6.2022	59.2404.354469	Bescheid
Diesel, Ruth, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	11.5.2020	653100486942	Bescheid
Jaszczuk, Karol, Wittenfelder Str. 6, 49434 Neuenkirchen-Vörden	10.11.2021	651100023607	Bescheid
Ferenc, Varga, Bernings Kotten 195, 48161 Münster	20.9.2021	653100751101	Bescheid
Wonanczyk, Darius, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	1.9.2020	653100551329	Bescheid
Ermanis, Armands, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	8.7.2020	653100514851	Bescheid
Jaczewski, Adam Miroslaw, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	2.8.2021	653100730079	Bescheid
Stephanie Beel, Wolbecker Straße 99, 48155 Münster (nach unbekannt, B-Leuven, Belgien)	11.3.2021	500000188730	Bescheid
Luisa Hallwaß, Lechtestraße 3, 48565 Steinfurt	10.6.2022	59.2613.476257	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.